

## **Entschließungsantrag**

**des Abgeordneten Werner (Dierstorf) und der Fraktion DIE GRÜNEN**

**zur dritten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten  
Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes  
— Drucksachen 10/1394, 10/3271 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, über das Forstschäden-Ausgleichsgesetz und den Änderungsentwurf hinausreichende Maßnahmen speziell gegen immissionsbedingte Waldschäden zu ergreifen und eine am Verursacherprinzip orientierte Regelung zum Ausgleich von durch Immissionen hervorgerufenen Waldschäden durchzusetzen.
2. Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Einführung eines Kompensationsfonds für immissionsbedingte Waldschäden, der von den Emittenten entsprechend der von ihnen emittierten Schadstoffe und Schadstoffmengen zu finanzieren ist.

Entsprechend dem Verursacherprinzip sind alle Schadstoffemittenten (Kraftwerke, Industrie, Kraftfahrzeugverkehr usw.) für Zahlungen an diesen Fonds heranzuziehen.

Eine Verringerung der Höhe der jeweiligen Abgabe ist durch die Einführung von Maßnahmen zur Emissionsverminderung (entsprechend dem Grad der Emissionsverminderung) möglich.

Im Umweltrecht eine Umkehr der Beweislast einzuführen, und dadurch die Möglichkeit zu eröffnen, Emittenten für Belastungen und Schäden zur Verantwortung zu ziehen und Schadenersatzansprüche zu stellen, wenn Indizien für einen Emittenten als Verursacher sprechen.

Bonn, den 12. Juni 1985

**Werner (Dierstorf)**  
**Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion**

**Begründung**

Das Forstschäden-Ausgleichsgesetz dient, im Gegensatz zu seinem Namen, nicht dem Ausgleich (und der Beseitigung) von Waldschäden, sondern nur dem Abmildern des durch das Waldsterben hervorgerufenen Preisverfalls auf dem deutschen Holzmarkt.

An den Ursachen und Auswirkungen des Waldsterbens wird durch dieses Gesetz nichts geändert, es bezieht sich ausschließlich auf den Handel. Die Verursacher dieser ökologischen und wirtschaftlichen Schäden werden nicht entsprechend dem Verursacherprinzip zur Verantwortung gezogen, obwohl durch sie hohe gesellschaftliche Kosten entstehen. Durch die Übertragung solcher Kosten von der Allgemeinheit auf den Verursacher wird ein starker Anreiz dafür geschaffen, emissionsmindernde Maßnahmen durchzuführen und im jeweiligen Verantwortungsbereich die Umweltbelastung möglichst gering zu halten.

Zusammen mit der Umkehr der Beweislast können sehr starke Verbesserungen der ökologischen Gesamtsituation erreicht werden; in Japan konnte die Umweltbelastung, die ein sehr hohes Niveau hatte, sehr stark reduziert werden. Nicht mehr der Geschädigte muß gegenüber dem (ihm wirtschaftlich und informell weit überlegenen) Verursacher den Beweis der Urhebererschaft antreten, sondern der Emittent (und potentielle Umweltschädiger) muß den Beweis für die Umweltverträglichkeit seiner Produktion antreten. Die Umkehr der Beweislast stellt den Kernpunkt für eine Durchsetzung des Verursacherprinzips auf breiter Basis dar.